

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Lisa Paus, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 19/17481 –

Mindestlöhne – Kontrollen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit im Jahr 2019

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) hat mittlerweile vielfältige Aufgaben. Neben den sensiblen Branchen nach § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) kontrolliert die FKS die Branchenmindestlöhne, die Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche und auch den gesetzlichen Mindestlohn. Im letzten Jahr hat die FKS weitere Aufgaben im Rahmen des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmissbrauch erhalten.

Die Prüfungen der FKS sind nach Ansicht der Fragesteller dringend notwendig, um einen fairen Wettbewerb zu garantieren. Die Kontrollen sind auch wichtig, damit die Beschäftigten entsprechend den gesetzlichen Rahmenbedingungen entlohnt werden und Arbeitsausbeutung verhindert wird. Voraussetzung dafür ist eine ausreichende Kontrolldichte, und dies erfordert eine gute personelle Ausstattung der FKS.

1. Für wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte hatte die FKS im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt Kontrollkompetenzen?

Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) der Zollverwaltung hat grundsätzlich für alle Betriebe mit mindestens einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer Kontrollkompetenz. Nach Auswertung der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit gab es in Deutschland zum Stichtag 30. Juni 2019 insgesamt rund 3,1 Millionen Betriebe mit mindestens einem sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder einem geringfügig Beschäftigten. Rund 38,3 Millionen Personen waren insgesamt in diesen Betrieben beschäftigt, davon standen rund 33,4 Millionen in einem sozialversicherungspflichtigen und rund 4,9 Millionen in einem ausschließlich geringfügigen Beschäftigungsverhältnis.

- a) Für welche allgemeinverbindlich erklärten Branchenmindestlöhne nach § 7 bzw. § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) hatte die FKS im Jahr 2019 Kontrollkompetenzen, und für wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte galten jeweils diese Branchenmindestlöhne;

Branchenmindestlöhne nach § 7 oder § 7a des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) bestanden im Verlauf des Jahres 2019 in den folgenden Branchen:

- Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch
- Bauhauptgewerbe
- Dachdeckerhandwerk
- Gebäudereinigung
- Gerüstbauer-Handwerk
- Maler- und Lackiererhandwerk
- Pflegebranche (Rechtsverordnung nach § 11 AEntG)
- Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk.

Die Zahlen der von den zum Stichtag 31. Dezember 2019 geltenden Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG erfassten Beschäftigten lassen sich folgender Tabelle entnehmen:

Branche mit Mindestlöhnen nach dem AEntG	Zahl der Beschäftigten 2019¹
Aus- u. Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	rd. 22.000
Bauhauptgewerbe	rd. 500.000
Dachdeckerhandwerk	rd. 64.000
Elektrohandwerk ²	rd. 445.000
Gebäudereinigung	rd. 1.000.000
Gerüstbauer-Handwerk	rd. 30.000
Maler- und Lackiererhandwerk	rd. 95.000
Pflegebranche	rd. 900.000
Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk	rd. 11.000

¹Die Daten geben den jeweiligen Stand zum Erlass der Rechtsverordnung wieder.

²Allgemeinverbindlicherklärung mit den Wirkungen gemäß § 3 AEntG ff.

Die Angaben basieren zum Teil auf amtlichen Statistiken (zum Beispiel der Bundesagentur für Arbeit und des Statistischen Bundesamtes). Da diese nicht in jedem Fall mit dem Geltungsbereich des jeweiligen Tarifvertrags übereinstimmen, wird zum Teil auch auf Angaben der Tarifvertragsparteien zurückgegriffen. Da die Zahl der Betriebe nicht Gegenstand der Prüfung im Rahmen der Verordnungsverfahren nach dem AEntG ist, liegen hierfür keine belastbaren Daten vor.

- b) für welche Branchen (ohne Branchenmindestlöhne) hatte die FKS im Jahr 2019 Kontrollkompetenzen entsprechend § 2a SchwarzArbG, und wie viele Betriebe bzw. Beschäftigte waren in den jeweiligen Branchen davon betroffen, und

§ 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) umfasst die Branchen Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Unternehmen der Forstwirtschaft, Gebäude-

reinigungsgewerbe, Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen, Fleischwirtschaft, Prostitutionsgewerbe und Wach- und Sicherheitsgewerbe.

Die Branchen im Katalog des § 2a SchwarzArbG lassen sich mit der amtlichen Statistik der Bundesagentur für Arbeit basierend auf der Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008) nicht exakt abbilden. Da sonst keine gesonderten Erhebungen zu der Anzahl der Betriebe und Beschäftigten in den in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen vorliegen, wurden Annäherungswerte aus der WZ 2008 abgeleitet. In der folgenden Tabelle wird jeweils die Anzahl der Betriebe und Beschäftigten (sozialversicherungspflichtig Beschäftigte und ausschließlich geringfügig Beschäftigte) für die gesamte Branche zum Stichtag 30. Juni 2019 ausgewiesen. Das gilt auch für die Branchen Baugewerbe und Gebäudereinigungsgewerbe in § 2a SchwarzArbG, die teilweise von Branchenmindestlöhnen nach dem AEntG erfasst sind und aufgrund fehlender belastbarer Daten nicht differenziert dargestellt werden können (vgl. Antwort zu Frage 1a). Die Branche Prostitutionsgewerbe wird von der WZ 2008 nicht als eigener oder vergleichbarer Wirtschaftszweig erfasst und kann daher nicht gesondert ausgewiesen werden.

Branchen § 2a SchwarzArbG	ausgewählte Wirtschaftszweige der WZ 2008	Zahl der Betriebe*	Zahl der sozial- versicherungs- pflichtig Beschäftigten	Zahl der ausschließlich geringfügig Beschäftigten
Baugewerbe	Baugewerbe	269.117	1.896.005	187.342
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	Gastgewerbe	214.644	1.109.106	624.727
Personenbeförderungsgewerbe	Verkehr und Lagerei	95.882	1.837.761	298.459
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistik- gewerbe				
Schaustellergewerbe	Selbstständige Artistinnen und Artisten, Zirkusgruppen sowie Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a. n. g.	2.427	10.035	8.363
Unternehmen der Forstwirtschaft	Forstwirtschaft	2.367	8.062	1.903
Gebäudereinigungsgewerbe	Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	41.617	572.891	263.608
Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen	Messe-, Ausstellungs- und Kongressveranstalter	3.381	31.736	7.984
Fleischwirtschaft	Schlachten und Fleischverarbeitung	8.566	165.669	23.797
Wach- und Sicherheitsgewerbe	Wach- und Sicherheitsdienste sowie Detekteien	6.161	179.553	40.149

*Betriebe und Beschäftigte nach der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit zum Stichtag 30. Juni 2019.

- c) für wie viele Betriebe und Beschäftigte galt im Jahr 2019 die von der FKS zu prüfende Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche
(wenn Zahlen nicht exakt vorliegen, reichen Schätzwerte)?

Die Dritte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung vom 26. Mai 2017 (BAnz AT 31.05.2017 V1), die am 1. Juni 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft getreten ist, fand nach ihrem § 1 Anwendung auf alle Arbeitgeber, die als Verleiher Dritten (Entleiher) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter) im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit zur Arbeitsleistung überlassen. Sie fand danach auch auf Arbeitsverhältnisse zwischen einem im Ausland ansässigen Verleiher und seinen im Inland beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern Anwendung. Damit fand das in § 2 der Verordnung geregelte Mindeststundenentgelt als verbindliche Lohnuntergrenze auf alle in Deutschland beschäftigten Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Anwendung.

Die Zahl der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter lag nach der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit im Juni 2019 bei rund 896.000; die Zahl der Verleihbetriebe bei rund 51.000. Die Anzahl der Verleihbetriebe ist nicht identisch mit der Zahl der Arbeitgeber, die eine Verleiherlaubnis besitzen, da ein Arbeitgeber mehrere Betriebe in verschiedenen Regionen besitzen kann.

Außerdem ist zu berücksichtigen, dass Prüfungen durch die FKS nicht nur bei Verleihbetrieben, sondern auch bei Entleihbetrieben stattfinden. Dies gilt umso mehr, als Leiharbeitskräfte gemäß § 8 Absatz 3 AEntG auch einen Anspruch auf Gewährung der für ihre Einsatzfähigkeit gültigen Mindestarbeitsbedingungen haben. Werden Leiharbeiterinnen oder Leiharbeiter mit Tätigkeiten beschäftigt, die unter den Geltungsbereich eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie die §§ 5 und 6 AEntG oder einer Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a AEntG fallen, muss der Verleiher mindestens die in diesem Tarifvertrag oder in dieser Rechtsverordnung geregelten Arbeitsbedingungen gewähren. Dies gilt ausdrücklich auch dann, wenn der Betrieb des Entleihers nicht in den fachlichen Geltungsbereich des Tarifvertrags oder der Rechtsverordnung fällt.

2. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt von der FKS im Jahr 2019 durchgeführt, und wie viele davon

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 54.733 (2018: 53.491) Arbeitgeber von der FKS geprüft. Eine Differenzierung nach Prüfungen nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) oder branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG ist bei der statistischen Erfassung nicht vorgesehen. Die Prüfungen der FKS umfassen bei jedem Arbeitgeber alle in Betracht kommenden Prüfaufträge. Statistisch erfasst wird lediglich, in welcher Branche geprüft wurde.

Da die Lohnuntergrenze nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) nur bei Verleihern nach dem AÜG geprüft werden kann, ist insofern nur bei der Branche „Arbeitnehmerüberlassung“ eine derartige Prüfung möglich; allerdings können hier auch Prüfungen nach dem AEntG oder dem MiLoG in Betracht kommen. Dargestellt werden nachfolgend daher die Arbeitgeberprüfungen ohne Differenzierung des Inhalts der Prüfungen. Differenziert ausgewiesen werden können auch nur die in § 2a SchwarzArbG genannten Branchen und teilweise die im AEntG genannten Branchen, soweit für die jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen statistische Erhebungen vorliegen.

Die Branchen Elektrohandwerk, Gerüstbauer-Handwerk sowie Maler- und Lackiererhandwerk konnten für das Jahr 2018 noch nicht gesondert statistisch ausgewertet werden und sind in den Zahlen des Bauhauptgewerbes und Baunebengewerbes enthalten.

Das Prostitutionsgewerbe kann für das Jahr 2018 nicht statistisch ausgewertet werden. Dort wurde es als Teil der Sonstigen Branchen erfasst.

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2019 sind der Anlage* zu entnehmen. Da diese Detailauswertungen nur stichtagsbezogen möglich sind, kann es zu marginalen Differenzen zu den im Folgenden angegebenen Gesamtzahlen kommen.

- a) in den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;

Arbeitgeber in Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen wurden wie folgt geprüft:

Branchen AEntG	Jahr	
	2018	2019
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	31	21
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	12.943	12.718
Elektrohandwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	619
Gebäudereinigung	2.149	1.437
Gerüstbauer-Handwerk*	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	109
Maler- und Lackiererhandwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	409
Pflegebranche	403	406
Wach- und Sicherheitsgewerbe	680	kein Branchenmindestlohn

*Für die Branche Gerüstbauer-Handwerk galt 2019 nicht ganzjährig, sondern nur vom 1. Januar bis 31. Mai und 1. Juli bis 31. Dezember ein Branchenmindestlohn.

Siehe auch die Anlage* zu Frage 2a.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- b) in der Leiharbeitsbranche;
- d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen, und

Die Fragen 2b und 2d werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Arbeitgeber in der Branche Arbeitnehmerüberlassung und in den restlichen anderen Branchen wurden wie folgt geprüft:

Arbeitnehmerüberlassung und andere Branchen	Jahr	
	2018	2019
Arbeitnehmerüberlassung	1.752	1.569
Sonstige	17.620	18.152

Siehe auch die Anlage* zu den Fragen 2b und 2c.

- c) in den jeweiligen Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die unter § 2a SchwarzArbG fallen;

Arbeitgeber in den anderen Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen), die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wurden wie folgt geprüft:

Branchen § 2a SchwarzArbG – soweit nicht auch AEntG –	Jahr	
	2018	2019
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	265	169
Fleischwirtschaft	332	340
Forstwirtschaft	93	74
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	9.239	9.610
Personenbeförderungsgewerbe	2.741	1.368
Prostitutionsgewerbe	nicht auswertbar	50
Schaustellergewerbe	268	280
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	4.975	6.135
Wach- und Sicherheitsgewerbe	Branchenmindestlohn	1.267

Auf die Anlage* zu Frage 2c wird verwiesen.

- e) in welchen Branchen gab es Schwerpunktprüfungen
(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2018, und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2019, auch differenziert nach Bundesländern)?

Im Jahr 2019 wurden bundesweite Schwerpunktprüfungen in den Branchen Kurier-, Express- und Paketdienstleister, Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Speditions-, Transport- und damit verbundenem Logistikgewerbe sowie Wach- und Sicherheitsgewerbe durchgeführt.

Ergänzend wurde eine bundesweite Prüfkaktion in Branchen mit hohem Risiko für Verstöße gegen Mindestlohnvorschriften durchgeführt. Diese Sonderprüfung umfasste unter anderem Spielhallen, das Personenbeförderungsgewerbe,

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

das Wach- und Sicherheitsgewerbe, das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe sowie Friseur-, Kosmetik- und Nagelstudios.

Regionale Schwerpunktprüfungen fanden in den Branchen Getränkeeinzelhandel, Kioske, Tankstellenshops, Frisör-, Kosmetik-, und Nagelstudios, Landwirtschaft, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe und in Fitnessstudios statt.

Im Jahr 2018 wurden bundesweite Schwerpunktprüfungen in den Branchen Personenbeförderungsgewerbe mit dem Schwerpunkt Taxigewerbe, Bauhauptgewerbe mit den Schwerpunkten Trocken- und Montagebauarbeiten, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe und Arbeitnehmerüberlassung (Mindestarbeitsentgelte bei Arbeitnehmerüberlassung) durchgeführt. Darüber hinaus erfolgte eine bundesweite Sonderprüfung in verschiedenen Branchen, die besonders von Mindestlohnverstößen betroffen sind. Regionale Schwerpunktprüfungen wurden in den Branchen Landwirtschaft, Briefdienstleister/Paketshops, Auf- und Abbau von Messen, Fleischwirtschaft und Callcenter durchgeführt.

3. Wie viele Verstöße hat die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt im Jahr 2019 aufgedeckt, und wie viele davon waren

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2019 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Erläuterung zu Frage 2 verwiesen.

- a) Verstöße gegen den gesetzlichen Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG);
- b) Verstöße gegen branchenspezifische Mindestlöhne nach dem AEntG;
- c) Verstöße gegen die Lohnuntergrenze in der Leiharbeit;

Die Fragen 3a, 3b und 3c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die FKS hat im Jahr 2019 insgesamt 146.296 (2018: 139.470) Ermittlungsverfahren eingeleitet, davon 3.010 wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG (2018: 2.740), 1.866 wegen Nichtgewährung branchenspezifischer Mindestlöhne nach dem AEntG (2018: 1.732) und 97 wegen Verstoßes gegen die Lohnuntergrenze nach dem AÜG (2018: 101).

Auf die Anlage* zu den Fragen 3a bis 3c wird verwiesen.

- d) Verstöße in Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, und

Die FKS hat in Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, insgesamt 21.162 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2018: 25.966).

Auf die Anlage* zu Frage 3d wird verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlagen wird abgesehen. Diese sind auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- e) andere Verstöße (bitte die fünf häufigsten Verstöße benennen)

(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2018, und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2019, auch differenziert nach Bundesländern)?

Die FKS hat – ohne Verstöße wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG, wegen Nichtgewährung branchenspezifischer Mindestlöhne nach dem AEntG und wegen Verstoßes gegen die Lohnuntergrenze nach dem AÜG – insgesamt 141.323 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2018: 134.897). Am häufigsten wurden bundesweit und in den Bundesländern Ermittlungsverfahren wegen Leistungsmisbrauchs, Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt, unerlaubter Ausländerbeschäftigung, Verstößen nach dem AEntG sowie Verstößen nach dem MiLoG eingeleitet. Dies entspricht auch den Ergebnissen des Jahres 2018.

4. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 insgesamt, und wie viele davon wurden wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) eingeleitet, und wie viele davon

Zur Zahl der insgesamt eingeleiteten Ermittlungsverfahren wird auf die Antwort zu den Fragen 3a, 3b und 3c verwiesen.

Wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG wurden davon im Jahr 2019 insgesamt 4.973 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2018: 4.573).

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2019 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Erläuterung zu Frage 2 verwiesen.

Auf die Anlage* zu Frage 4 wird verwiesen.

- a) in den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;

In den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG wurden wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG Ermittlungsverfahren wie folgt eingeleitet:

Branchen AEntG	Jahr	
	2018	2019
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	7	2
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	1.298	1.297
Elektrohandwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	77
Gebäudereinigung	290	417

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Branchen AEntG	Jahr	
	2018	2019
Gerüstbauer-Handwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	2
Maler- und Lackiererhandwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	43
Pflegebranche	52	69
Wach- und Sicherheitsgewerbe	49	kein Branchenmindestlohn

Auf die Anlage* zu Frage 4a wird verwiesen.

- b) in der Leiharbeitsbranche;

In der Branche Arbeitnehmerüberlassung wurden wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG im Jahr 2019 114 Ermittlungsverfahren eingeleitet (2018: 91).

Auf die Anlage* zu Frage 4b wird verwiesen.

- c) in den jeweiligen Branchen (ohne Branchenmindestlöhnen), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, und

In den Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c, die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wurden wegen Verstößen gegen Mindestlöhne und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG Ermittlungsverfahren wie folgt eingeleitet:

Branchen § 2a SchwarzArbG – soweit nicht auch AEntG –	Jahr	
	2018	2019
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	3	3
Fleischwirtschaft	19	14
Forstwirtschaft	4	7
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	933	912
Personenbeförderungsgewerbe	147	146
Prostitutionsgewerbe	nicht auswertbar	0
Schaustellergewerbe	16	6
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	298	332
Wach- und Sicherheitsgewerbe	Branchenmindestlohn	55

Auf die Anlage* zu Frage 4c wird verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen
(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2018, und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2019, auch differenziert nach Bundesländern)?

In den restlichen anderen Branchen wurden im Jahr 2019 insgesamt 1.477 Ermittlungsverfahren wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG eingeleitet (2018: 1.366).

Auf die Anlage* zu Frage 4d wird verwiesen.

5. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die in Folge von Ermittlungsverfahren verhängten Bußgelder im Jahr 2019 insgesamt, und wie hoch waren die Bußgelder wegen

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2019 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Erläuterung zu Frage 2 verwiesen.

- a) Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG;
b) Nichtgewährung von branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;
c) Nichtgewährung der Lohnuntergrenze in der Leiharbeit (AÜG);

Die Fragen 5a, 5b und 5c werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Festgesetzt wurden im Jahr 2019 Geldbußen in Höhe von insgesamt 57,4 Mio. Euro (2018: 49,3 Mio. Euro), davon 9,5 Mio. Euro wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG (2018: 6,8 Mio. Euro), 17,2 Mio. Euro wegen Nichtgewährung branchenspezifischer Mindestlöhne nach dem AEntG (2018: 20,6 Mio. Euro) und 0,4 Mio. Euro wegen Verstößen gegen die Lohnuntergrenze nach dem AÜG (2018: 0,3 Mio. Euro).

Auf die Anlage* zu den Fragen 5a bis 5c wird verwiesen.

- d) Verstößen in Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgezählt sind, und

Die FKS hat in Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, insgesamt Geldbußen in Höhe von 14,1 Mio. Euro festgesetzt (2018: 12,1 Mio. Euro).

Auf die Anlage* zu Frage 5d wird verwiesen.

- e) anderen Verstößen insgesamt (bitte auch differenziert nach den fünf Verstößen mit den höchsten Bußgeldern)
(bitte mit Vergleichszahlen von 2018, und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2019, auch differenziert nach Bundesländern)?

Die FKS hat – ohne Verstöße wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und der Lohnuntergrenze nach dem MiLoG, AEntG und AÜG – insgesamt Geldbußen in Höhe von 30,1 Mio. Euro festgesetzt (2018: 21,6 Mio. Euro). Die höchsten Geldbußen wurden bundesweit und in den Bundesländern wegen illegaler Arbeitnehmerüberlassung, illegaler Ausländerbeschäftigung, Leistungs-

* Von einer Drucklegung der Anlagen wird abgesehen. Diese sind auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

missbrauch und Aufzeichnungs- und Meldepflichtverstößen nach dem AEntG und MiLoG festgesetzt. Dies entspricht auch den Ergebnissen des Jahres 2018.

Auf die Anlage* zu Frage 5e wird verwiesen.

6. Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung die im Rahmen der Ermittlungsverfahren verhängten Bußgelder im Jahr 2019 wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach MiLoG, AEntG und AÜG insgesamt, und wie hoch waren die Bußgelder

Wegen Nichtgewährung von Mindestlöhnen und Lohnuntergrenze nach MiLoG, AEntG und AÜG wurden im Jahr 2019 insgesamt Geldbußen in Höhe von 27,2 Mio. Euro (2018: 27,6 Mio. Euro) festgesetzt.

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2019 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Erläuterung zu Frage 2 verwiesen.

Auf die Anlage* zu Frage 6 wird verwiesen.

- a) in den jeweiligen Branchen mit spezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;

In den Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG wurden Geldbußen (in Euro) wie folgt festgesetzt:

Branchen AEntG	Jahr	
	2018	2019
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	5.180,00	1.915,00
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	19.509.981,40	15.246.851,60
Elektrohandwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	161.658,00
Gebäudereinigung	1.681.439,50	7.795.349,73
Gerüstbauer-Handwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	26.605,00
Maler- und Lackiererhandwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	85.965,00
Pflegebranche	3.046.539,50	1.353.545,39
Wach- und Sicherheitsgewerbe	606.408,50	kein Branchenmindestlohn

Auf die Anlage* zu Frage 6a wird verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

b) in der Leiharbeitsbranche;

In der Branche Arbeitnehmerüberlassung wurden im Jahr 2019 Geldbußen in Höhe von 1.017.869,70 Euro festgesetzt (2018: 1.190.633,30 Euro).

Auf die Anlage* zu Frage 6b wird verwiesen.

c) in den Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, und

In den anderen Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c, die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wurden Geldbußen (in Euro) wie folgt festgesetzt:

Branchen § 2a SchwarzArbG – soweit nicht auch AEntG –	Jahr	
	2018	2019
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	79.100,00	12.540,00
Fleischwirtschaft	313.151,00	185.201,00
Forstwirtschaft	32.295,00	45.390,00
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	8.666.445,00	9.027.319,59
Personenbeförderungsgewerbe	631.410,25	512.468,62
Prostitutionsgewerbe	nicht auswertbar	0,00
Schaustellergewerbe	64.305,66	86.518,50
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	2.331.588,10	3.823.199,34
Wach- und Sicherheitsgewerbe	Branchenmindestlohn	392.514,00

Auf die Anlage* zu Frage 6c wird verwiesen.

d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen
(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2018, und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2019, auch differenziert nach Bundesländern)?

In den restlichen anderen Branchen wurden im Jahr 2019 insgesamt Geldbußen in Höhe von 17.576.362,08 Euro festgesetzt (2018: 11.124.172,52 Euro).

Auf die Anlage* zu Frage 6d wird verwiesen.

7. Wie viele Ermittlungsverfahren gab es nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 aufgrund des Verdachts auf Veruntreuung und Vorenthaltung von Arbeitsentgelt nach § 266a des Strafgesetzbuches (StGB) insgesamt, und wie viele davon

Aufgrund des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB wurden in der Arbeitsstatistik der FKS im Jahr 2019 insgesamt 16.441 (2018: 15.888) abgeschlossene Ermittlungsverfahren erfasst.

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2019 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Erläuterung zu Frage 2 verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden nur die Fälle erfasst, die der Polizei im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung bekannt werden. Im Jahr 2019 wurden in der PKS 9.884 Delikte (2018: 10.948) wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt erfasst. Nach Bundesländern differenzierte Zahlen aus der PKS für das Jahr 2019 liegen noch nicht abschließend vor.

Auf die Anlage* zu Frage 7 wird verwiesen.

- a) in den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;

In den Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG wurden wegen des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Ermittlungsverfahren wie folgt abgeschlossen:

Branchen AEntG	Jahr	
	2018	2019
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	8	10
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	4.235	4.707
Elektrohandwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	83
Gebäudereinigung	813	932
Gerüstbauer-Handwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	13
Maler- und Lackiererhandwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	61
Pflegebranche	729	1.152
Wach- und Sicherheitsgewerbe	416	kein Branchenmindestlohn

Auf die Anlage* zu Frage 7a wird verwiesen.

- b) in der Leiharbeitsbranche;

In der Branche Arbeitnehmerüberlassung wurden wegen des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB im Jahr 2019 168 Ermittlungsverfahren abgeschlossen (2018: 142).

Auf die Anlage* zu Frage 7b wird verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- c) in den jeweiligen Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, und

In den Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c), die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wurden wegen des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Ermittlungsverfahren wie folgt abgeschlossen:

Branchen § 2a SchwarzArbG – soweit nicht auch AEntG –	Jahr	
	2018	2019
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	12	35
Fleischwirtschaft	86	83
Forstwirtschaft	32	18
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	2.886	2.806
Personenbeförderungsgewerbe	429	465
Prostitutionsgewerbe	nicht auswertbar	1
Schaustellergewerbe	48	38
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	1.264	1.227
Wach- und Sicherheitsgewerbe	Branchenmindestlohn	366

Auf die Anlage* zu Frage 7c wird verwiesen.

- d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen
(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2018, und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2019, auch differenziert nach Bundesländern)?

In den restlichen anderen Branchen wurden wegen des Verdachts auf Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB im Jahr 2019 insgesamt 4.276 Ermittlungsverfahren abgeschlossen (2018: 4.788).

Auf die Anlage* zu Frage 7d wird verwiesen.

8. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2019 Geldstrafen sowie Freiheitsstrafen wegen Veruntreuung und Vorenthaltung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB insgesamt verhängt, und wie hoch war der Anteil

Auf Basis der Rückmeldungen der Landesjustizverwaltungen an die FKS zu Verurteilungen nach § 266a StGB, wurden im Jahr 2019 Geldstrafen insgesamt in einer Höhe von 36,6 Mio. Euro (2018: 8,2 Mio. Euro) und Freiheitsstrafen von insgesamt 1.891 Jahren (2018: 707 Jahre) verhängt.

In der von dem Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3; www.destatis.de) werden die wegen einer Straftat nach § 266a StGB Abgeurteilten und Verurteilten ausgewiesen. Da die betreffende Statistik zuletzt für das Jahr 2018 erschienen ist, sind Angaben zu dem erfragten Bezugsjahr 2019 nicht möglich. Die für das Vergleichsjahr 2018 verfügbaren Daten ergeben sich aus den in der Anlage aufgeführten Tabellen. Dabei ist zu beachten, dass in der Strafverfolgungsstatistik die Entscheidungen

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

nur bei dem jeweils schwersten Delikt erfasst werden, das der Entscheidung zugrunde liegt. Weitere Angaben im Sinne der Fragestellung sind auf der Grundlage der Strafverfolgungsstatistik nicht möglich, da für die Statistik Attribute wie bestimmte Branchen grundsätzlich nicht erhoben werden.

Für die Vergleichszahlen von 2017 wird auf die Anlage der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/8830 verwiesen.

Die nach Bundesländern differenzierten Daten für das Jahr 2019 sind der Anlage zu entnehmen. Hinsichtlich des Auswertestichtages wird auf die entsprechende Erläuterung zu Frage 2 verwiesen.

Auf die Anlage* zu Frage 8 wird verwiesen.

- a) in den jeweiligen Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;

Nach der Arbeitsstatistik der FKS wurden in den Branchen mit branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

Branchen AEntG	Jahr			
	2018		2019	
	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)
Aus- und Weiterbildungsleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch	0	0	12.825	1
Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe	3.072.802	334	3.797.075	508
Elektrohandwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe		37.850	0
Gebäudereinigung	238.520	27	913.000	140
Gerüstbauer-Handwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe		8.510	0
Maler- und Lackiererhandwerk	nicht gesondert auswertbar, Teil von Bauhauptgewerbe und Baunebengewerbe		38.395	0
Pflegebranche	93.950	8	400.800	18
Wach- und Sicherheitsgewerbe	92.225	22	kein Branchenmindestlohn	

Auf die Anlage* zu Frage 8a wird verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

b) in der Leiharbeitsbranche;

Nach der Arbeitsstatistik der FKS wurden in der Branche Arbeitnehmerüberlassung wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

Arbeitnehmerüberlassung	Jahr			
	2018		2019	
	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)
	27.200	15	976.446	64

Auf die Anlage* zu Frage 8b wird verwiesen.

c) in den jeweiligen Branchen (ohne Branchenmindestlöhne), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind, und

Nach der Arbeitsstatistik der FKS wurden in den Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c), die unter § 2a SchwarzArbG fallen, wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

Branchen § 2a SchwarzArbG – soweit nicht auch AEntG –	Jahr			
	2018		2019	
	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)
Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen	0	0	55.090	2
Fleischwirtschaft	12.300	4	47.010	20
Forstwirtschaft	23.900	1	15.550	4
Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe	1.137.210	77	2.607.041	105
Personenbeförderungsgewerbe	129.430	20	388.775	29
Prostitutionsgewerbe	nicht auswertbar		0	0
Schaustellergewerbe	1.800	0	42.300	6
Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe	923.425	66	1.394.085	123
Wach- und Sicherheitsgewerbe	Branchenmindestlohn		555.030	39

Auf die Anlage* zu Frage 8c wird verwiesen.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- d) insgesamt in den restlichen anderen Branchen
(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2018, und bitte in einer separaten Anlage die Zahlen für 2019, auch differenziert nach Bundesländern)?

Nach der Arbeitsstatistik der FKS wurden in den restlichen anderen Branchen wegen Vorenthaltung und Veruntreuung von Arbeitsentgelt nach § 266a StGB Geld- und Freiheitsstrafen wie folgt verhängt:

andere als unter a) – c) genannte Branchen	Jahr			
	2018		2019	
	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)	Geldstrafen (in Euro)	Freiheitsstrafen (in Jahren)
	2.473.970	133	25.268.168	833

Auf die Anlage* zu Frage 8d wird verwiesen.

9. Wie viele Kontrollen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung von der FKS im Rahmen der im Jahr 2019 zusätzlich hinzugekommenen Prüfungs- und Ermittlungskompetenzen durchgeführt bezüglich
- Sozialleistungsbetrug durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorgetäuschter Selbstständigkeit und
 - ausbeuterischen Arbeitsbedingungen?

Die FKS verfolgt bei ihren Prüfungen einen ganzheitlichen Prüfansatz, welcher alle in Betracht kommenden Prüfaufträge nach § 2 SchwarzArbG abdeckt. Eine Differenzierung nach Kontrollen „der im Jahr 2019 zusätzlich hinzugekommenen Prüf- und Ermittlungskompetenzen“ und „ausbeuterischen Arbeitsbedingungen“ ist daher in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen.

10. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der im Jahr 2019 zusätzlich hinzugekommenen Prüfungs- und Ermittlungskompetenzen eingeleitet, und wie hoch waren die im Rahmen der Ermittlungsverfahren verhängten Bußgelder bezüglich
- Sozialleistungsbetrug durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorgetäuschter Selbstständigkeit und

Im vierten Quartal 2019 sind zwölf Ermittlungsverfahren aufgrund vorgetäuschter Erwerbstätigkeit eingeleitet worden, davon sechs Ermittlungsverfahren wegen organisierten Sozialleistungsmisbrauchs.

- ausbeuterischen Arbeitsbedingungen
(bitte differenziert nach Branchen)?

Im vierten Quartal 2019 sind zehn Ermittlungsverfahren bezüglich Menschenhandel bzw. ausbeuterischen Arbeitsbedingungen eingeleitet worden.

Eine Auswertung nach Branchen sowie die Auswertung der Höhe der verhängten Bußgelder in den o. g. Ermittlungsverfahren ist nicht möglich.

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 19/18583 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

11. In wie vielen Fällen und mit welchen Folgen wurde die FKS im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung in ihrem neuen Aufgabenbereich „unzulässiges Anbieten und Nachfragen der Arbeitskraft“ tätig (bitte nach Platzverweis und Zwangsgeld differenzieren)?

Im vierten Quartal 2019 wurden 18 Prüfungen zu sogenannten „Tagelöhnerbörsen“ bzw. Anbahnungsverhältnissen durchgeführt. Es wurden drei Platzverweise erteilt. Auswertungen zur Verhängung von Zwangsgeldern liegen nicht vor.

12. In wie vielen Fällen und mit welchen Folgen ist die FKS im Jahr 2019 nach Kenntnis der Bundesregierung in ihrem neuen Aufgabenbereich, Mindeststandards für arbeitgeberseitig gestellte Unterkünfte zu kontrollieren, tätig geworden?

Die FKS verfolgt bei ihren Prüfungen einen ganzheitlichen Prüfansatz, der alle in Betracht kommenden Prüfaufträge nach § 2 SchwarzArbG abdeckt, weshalb eine Differenzierung in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen ist (vgl. Antwort zu Frage 9).

13. Wie gestaltet sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Kooperation der FKS mit Beratungsstellen für die Opfer von Arbeitsausbeutung, und wie hat sich die Zahl von Fachberatungsstellen für die Opfer von Arbeitsausbeutung im Jahr 2019 bis heute entwickelt?

Die Bundesregierung fördert den Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsstellen für die Opfer von Zwangsarbeit, Arbeitsausbeutung und Menschenhandel.

Zur Entwicklung der Zahl von Fachberatungsstellen für die Opfer von Arbeitsausbeutung liegen der Bundesregierung keine Daten vor.

Im Rahmen der Kooperation wurden und werden in den Jahren 2019 und 2020 gemeinsame Workshops von FKS und den Beratungs- und Unterstützungsstellen „Servicestelle gegen Arbeitsausbeutung, Zwangsarbeit und Menschenhandel“ und „Faire Mobilität“ und den Mitgliedsorganisationen des „Bundesweiten Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (KOK)“ zur Zusammenarbeit durchgeführt. Ziel dabei ist unter anderem die Schulung der Beschäftigten der FKS. Auch in den Folgejahren sind weitere Workshops und Schulungen mit der FKS geplant.

14. Welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung seit der Ratifizierung des ILO-Protokolls zum Übereinkommen 29 über Zwangsarbeit im Jahr 2019 zur Stärkung von Opferrechten ergriffen, und welche sind für 2020 geplant?

Am 19. Dezember 2019 wurde das Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2652) verkündet. Damit wird zum 1. Januar 2024 ein neues Sozialgesetzbuch, das SGB XIV, geschaffen. Mit dem neuen SGB XIV liegt sodann ein zukunftsfähiges und klar strukturiertes Regelwerk zur Sozialen Entschädigung vor, das insbesondere Betroffene von Gewalt und Terror schnell und umfassend unterstützt und ihnen Zugang zu den erforderlichen Hilfen verschafft. Den Betroffenen werden Hilfen bereitgestellt, die notwendig sind, damit sie so schnell wie möglich wieder in ihren Alltag zurückkehren können und die Folgen der Gewalttat bewältigen.

15. Wie viele Kontrollen hat die FKS nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen ihrer neuen Aufgabe bezüglich Kindergeld im Jahr 2019 durchgeführt, und in wie vielen Fällen wurde dabei eine missbräuchliche Beantragung von Kindergeld aufgedeckt?

Die FKS verfolgt bei ihren Prüfungen einen ganzheitlichen Prüfansatz, der alle in Betracht kommenden Prüfaufträge nach § 2 SchwarzArbG abdeckt, weshalb eine Differenzierung in der Arbeitsstatistik der FKS nicht vorgesehen ist (vgl. Antwort zu Frage 9).

Die zur Bekämpfung der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Kindergeld eingeführten Maßnahmen schließen verschiedene Formen der behördenübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der FKS und den Familienkassen ein, deren Grundsätze in einer am 18. Dezember 2019 geschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt sind. Im vierten Quartal 2019 wurden durch die Familienkassen und die FKS acht gemeinsame Prüfungen durchgeführt. Wie viele Fälle einer aufgedeckten missbräuchlichen Beantragung von Kindergeld auf Prüfungen zurückgehen, die von der FKS durchgeführt wurden oder an denen die FKS beteiligt war, wird statistisch nicht erhoben.

16. In welcher Höhe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung Sozialversicherungsbeiträge sowie Säumniszuschläge im Jahr 2019 nachgefordert, und wie hoch waren die jeweils tatsächlich vereinnahmten Summen (bitte mit Vergleichsangaben von 2018)?

Die FKS teilt Verdachtsfälle den Trägern der Rentenversicherung mit. Aus den daraufhin eingeleiteten Prüfungen der Deutschen Rentenversicherung im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung resultierten folgende Nachforderungen:

Jahr	Gesamtsozialversicherungsbeiträge einschließlich Umlagen in Euro	Säumniszuschläge in Euro
2018	345.150.939,75	185.420.364,50
2019	302.478.705,75	154.462.100,50

Die Zahlen für das Jahr 2018 weichen von denen in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/8830 geringfügig ab, da zum damaligen Zeitpunkt für das Jahr 2018 nur vorläufige Zahlen vorlagen.

Eine Differenzierung der Nachforderungen nach tatsächlich vereinnahmten Summen ist nicht möglich.

17. Wie hoch war im Jahr 2019 die Schadenssumme in der Jahresstatistik des Zolls nach Kenntnis der Bundesregierung insgesamt,
- a) aus welchen Bestandteilen, und in welcher Höhe jeweils setzt sie sich konkret zusammen;

Die in der Jahresstatistik für 2019 ausgewiesene Schadenssumme im Rahmen der straf- und bußgeldrechtlichen Ermittlungen beträgt insgesamt 755,4 Mio. Euro (2018: 834,8 Mio. Euro). Sie setzt sich zusammen aus nicht gezahlten Sozialversicherungsbeiträgen, nicht gezahlten Steuern und „sonstigen Schäden“ (insbesondere nicht gezahlte Mindestlöhne und Urlaubskassenbeiträge sowie zu Unrecht erhaltene Sozialleistungen).

Im Jahr 2019 betrug die Schadenssumme aufgrund eigener Ermittlungen für nicht gezahlte Sozialversicherungsbeiträge insgesamt 552,0 Mio. Euro (2018: 617,6 Mio. Euro), für nicht gezahlte Steuern insgesamt 31,1 Mio. Euro (2018: 38,2 Mio. Euro) und für sonstige Schäden insgesamt 172,3 Mio. Euro (2018: 178,9 Mio. Euro).

- b) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund der Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns;

Im Zusammenhang mit Verstößen wegen Nichtgewährung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem MiLoG betrug die Schadenssumme im Jahr 2019 insgesamt 10,5 Mio. Euro (2018: 11,3 Mio. Euro).

- c) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund der Nichtgewährung von branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG;

Im Zusammenhang mit Verstößen wegen Nichtgewährung von branchenspezifischen Mindestlöhnen nach dem AEntG betrug die Schadenssumme im Jahr 2019 insgesamt 25,9 Mio. Euro (2018: 32,1 Mio. Euro).

- d) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund der Nichtgewährung der Lohnuntergrenze in der Leiharbeitsbranche;

Im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Lohnuntergrenze nach dem AÜG betrug die Schadenssumme im Jahr 2019 insgesamt 0,8 Mio. Euro (2018: 0,5 Mio. Euro).

- e) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme in Branchen (ohne Branchenmindestlöhnen), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind;

Die Schadenssumme in Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen, vgl. Antwort zu Frage 2c), die unter § 2a SchwarzArbG fallen, betrug im Jahr 2019 insgesamt 159,3 Mio. Euro (2018: 149,7 Mio. Euro).

- f) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund Sozialleistungsbetrug durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorgetäuschter Selbstständigkeit;

Die Arbeitsstatistik der FKS differenziert bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht nach individuellen Begehungsweisen. Die Höhe des Anteils der Schadenssumme aufgrund von Sozialleistungsbetrug durch Scheinarbeitsverhältnisse und vorgetäuschter Selbstständigkeit wird daher nicht statistisch erfasst.

- g) wie hoch war der Anteil der Schadenssumme aufgrund ausbeuterischer Arbeitsbedingungen,

Die Arbeitsstatistik der FKS differenziert bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht nach individuellen Begehungsweisen. Die Höhe des Anteils der Schadenssumme aufgrund von ausbeuterischen Arbeitsbedingungen wird daher nicht statistisch erfasst.

- h) und wie hoch war der Anteil der Schadenssumme in den restlichen anderen Branchen

(bitte jeweils mit Vergleichszahlen von 2018)?

Die Schadenssumme in den restlichen anderen Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen nach AEntG oder AÜG und ohne Branchen die unter § 2a SchwarzArbG fallen) betrug im Jahr 2019 insgesamt 163,8 Mio. Euro (2018: 200,9 Mio. Euro).

18. Wie viele Planstellen standen der FKS nach Kenntnis der Bundesregierung bewilligt am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2020 zur Verfügung, unter Berücksichtigung der in den Haushalten 2019 und 2020 ausgearbeiteten Planstellen/Stellen stehen der FKS rechnerisch zum Stichtag 1. Januar 2019 7.913 und zum Stichtag 1. Januar 2020 8.462 Planstellen/Stellen zur Verfügung.

- a) wie viele Planstellen waren am 1. Januar 2019 und am 1. Januar 2020 tatsächlich besetzt, und wie viele konnten nicht besetzt werden;

Zum Stichtag 1. Januar 2019 waren 6.609,02 und zum Stichtag 1. Januar 2020 7.055,84 Planstellen/Stellen besetzt (Stammbesetzung in Arbeitskräften in operativen FKS-Einheiten).

- b) wie viel Personal wurde am 1. Januar 2019 bzw. 1. Januar 2020 an welche Behörden, für welchen Zeitraum, abgeordnet;

Im Jahr 2019 waren ein FKS-Beschäftigter des mittleren Dienstes und 13 FKS-Beschäftigte des gehobenen Dienstes für die Dauer von zwei Monaten bis zu einem Jahr an Behörden außerhalb der Zollverwaltung abgeordnet. Einsatzbereiche waren hierbei insbesondere das Bundesministerium der Finanzen, die Bundespolizei, die Landespolizeien, das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen sowie die Zentrale Stelle für die Informationstechnik im Sicherheitsbereich.

- c) wie viel Beschäftigte der FKS gingen zwischen 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 in den Ruhestand bzw. haben aus anderen Gründen ihren Dienst aufgegeben, und

Im Jahr 2019 sind insgesamt 78 FKS-Beschäftigte des mittleren Dienstes und 56 FKS-Beschäftigte des gehobenen Dienstes in den Ruhestand getreten oder anderweitig aus dem Dienst ausgeschieden.

- d) wie viel Personal wurde der FKS zwischen 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 neu zugeführt (bitte nach Nachwuchskräften, Stellenausschreibungen bzw. externer Ausschreibung differenzieren)

(bitte jeweils mit Vergleichsangaben aus 2015, 2016, 2017 und 2018, und differenziert nach gehobenem und mittlerem Dienst)?

Im Jahr 2019 wurde Personal in den Laufbahngruppen des mittleren und gehobenen Dienstes im Umfang von insgesamt 950 Beschäftigten zugeführt (388 Beschäftigte g. D., 562 Beschäftigte m. D.), davon 395 Beschäftigte als Nachwuchskräfte (171 Beschäftigte g. D., 224 Beschäftigte m. D.), 145 Beschäftigte durch interne Stellenausschreibungen (58 Beschäftigte g. D., 87 Beschäftigte m. D.) sowie 410 Beschäftigte durch externe Ausschreibungen (159 Beschäftigte g. D., 251 Beschäftigte m. D.).

Im Übrigen wird auf die jeweiligen Antworten der Bundesregierung zu Frage 11 der Kleinen Anfragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf die Bundestagsdrucksachen 19/875 und 19/8830 verwiesen.

19. Wie viele der zusätzlichen 1600 Planstellen, die im Jahr 2014 für die Kontrolle des Mindestlohns bewilligt wurden, konnten nach Kenntnis der Bundesregierung seither besetzt werden (bitte abzüglich des Personals, das gleichzeitig wegen Ruhestand oder anderen Gründen die FKS verlassen hat), und in welchem Jahr werden die 1600 Planstellen (mit Einberechnung der absehbaren Abgänge in den Ruhestand) tatsächlich besetzt sein?

Für die Übernahme der Aufgaben nach dem MiLoG wurden der FKS zusätzliche 1.600 Planstellen/Stellen zugewiesen, die erst im Jahr 2022 vollständig ausgebracht werden. Im Vorgriff darauf wurden der FKS im Zeitraum 2015 bis 2019 bereits insgesamt 1.600 Nachwuchskräfte zugeführt. Die vorgesehene Personalzuführung für die Mindestlohnkontrollen konnte damit erfolgreich abgeschlossen werden.

20. Wie viele Planstellen beabsichtigt die Bundesregierung zusätzlich zu den im Jahr 2014 bewilligten 1600 Planstellen einzurichten, und in welchem Jahr können diese zusätzlichen Stellen realistisch besetzt werden?

Die FKS wird zusätzlich zu den 1.600 Planstellen für Mindestlohnkontrollen durch weitere 1.500 Planstellen zur allgemeinen Stärkung der FKS sowie mit rund 3.500 Planstellen zur Umsetzung des Gesetzes gegen illegale Beschäftigung und Sozialleistungsmisbrauch gestärkt. Die Planstellen/Stellen laufen der Zollverwaltung aufgrund der im Haushalt 2020 ausgebrachten Haushaltsvermerke Nummern 5 und 6 schrittweise bis zum Jahr 2029 zu.

Die Zollverwaltung war, ist und bleibt bestrebt, die ihr durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Planstellen/Stellen vollumfänglich zu besetzen. Die Behörden der Zollverwaltung setzen dabei vorrangig und mit Erfolg auf selbst ausgebildete Nachwuchskräfte, um eine qualitativ hochwertige Aufgabenwahrnehmung durch die FKS-Bediensteten zu erreichen. Für eine erhöhte Zuführung von qualifizierten Nachwuchskräften wurden die Einstellungskapazitäten deutlich erhöht. Darüber hinaus wird der Bereich der FKS seit dem Jahr 2018 auch mit extern eingestelltem Personal gestärkt.

Da die Planstellen/Stellen sukzessive bereitgestellt werden, erfolgt auch die Personalzuführung schrittweise. In welchem Jahr die beabsichtigten zusätzlichen Planstellen/Stellen tatsächlich besetzt sein werden, kann nicht vorhergesagt werden. Die Besetzung von freien Planstellen/Stellen genießt sowohl in der Zollverwaltung als auch im Bundesministerium der Finanzen hohe Priorität.

Anlage

Zu Frage 2:

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	alle Branchen 2019
Baden-Württemberg	7.450
Bayern	9.002
Berlin	2.014
Brandenburg	2.134
Bremen	552
Hamburg	1.333
Hessen	2.880
Mecklenburg-Vorpommern	1.614
Niedersachsen	4.565
Nordrhein-Westfalen	11.190
Rheinland-Pfalz	2.494
Saarland	671
Sachsen	2.982
Sachsen-Anhalt	1.905
Schleswig-Holstein	1.970
Thüringen	1.977

Anlage

Zu Frage 2a:

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	Aus- und Weiterbildungs- dienstleistungen SGB II und III		Bauhaupt- und Neben- gewerbe		Elektro- handwerk		Gebäude- reinigung		Gerüstbauer- Handwerk		Maler- und Lackierer- Handwerk		Pflegebranche	
	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019
Baden-Württemberg	0	1.759	73	298	21	27	53							
Bayern	0	1.832	85	214	12	61	68							
Berlin	0	408	7	123	1	6	12							
Brandenburg	3	409	63	28	6	2	13							
Bremen	0	145	14	17	5	7	4							
Hamburg	0	254	7	26	0	3	8							
Hessen	6	675	78	82	3	75	21							
Mecklenburg- Vorpommern	2	382	43	28	2	18	22							
Niedersachsen	2	1.292	33	129	13	44	67							
Nordrhein-Westfalen	5	2.339	85	253	12	43	62							
Rheinland-Pfalz	0	557	23	35	5	11	7							
Saarland	0	127	9	9	1	3	1							
Sachsen	2	840	41	60	15	44	18							
Sachsen-Anhalt	0	622	10	44	4	12	28							
Schleswig-Holstein	0	524	18	65	4	22	15							
Thüringen	1	553	30	26	5	31	7							

Anlage

Zu Frage 2b:

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	Arbeitnehmerüberlassung
	2019
Baden-Württemberg	189
Bayern	270
Berlin	29
Brandenburg	53
Bremen	35
Hamburg	67
Hessen	64
Mecklenburg- Vorpommern	46
Niedersachsen	212
Nordrhein-Westfalen	260
Rheinland-Pfalz	94
Saarland	13
Sachsen	98
Sachsen-Anhalt	38
Schleswig-Holstein	68
Thüringen	33

Anlage

Zu Frage 2c:

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen		Fleisch- wirtschaft		Forst- wirtschaft		Gaststätten- und Beherbergungs- gewerbe		Personen- beförderung- gewerbe		Prostituitions- gewerbe		Schausteller- gewerbe		Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistik- gewerbe		Wach- und Sicherheits- gewerbe	
	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019
Baden-Württemberg	26	19	9	1.445	176	1	23	930	231									
Bayern	54	23	8	1.676	237	3	109	1.187	226									
Berlin	0	7	0	415	122	4	0	96	70									
Brandenburg	2	10	33	403	18	0	25	185	39									
Bremen	0	3	0	76	5	0	6	43	14									
Hamburg	2	2	0	223	9	11	8	151	27									
Hessen	4	77	2	356	95	2	4	302	63									
Mecklenburg- Vorpommern	6	6	1	282	18	0	4	98	8									
Niedersachsen	10	34	6	865	81	2	25	350	72									
Nordrhein-Westfalen	12	67	7	2.055	406	22	56	1.498	254									
Rheinland-Pfalz	5	35	2	382	42	0	7	357	59									
Saarland	0	2	2	142	9	0	1	127	43									
Sachsen	28	31	0	333	71	0	5	350	82									
Sachsen-Anhalt	5	4	1	212	15	3	3	72	25									
Schleswig-Holstein	9	10	2	402	43	2	2	239	24									
Thüringen	6	10	1	343	21	0	2	150	30									

Anlage

Zu Frage 2d:

Anzahl Arbeitgeberprüfungen	andere als unter a) bis c) genannte Branchen
	2019
Baden-Württemberg	2.170
Bayern	2.937
Berlin	714
Brandenburg	842
Bremen	178
Hamburg	535
Hessen	971
Mecklenburg-Vorpommern	648
Niedersachsen	1.328
Nordrhein-Westfalen	3.754
Rheinland-Pfalz	873
Saarland	182
Sachsen	964
Sachsen-Anhalt	807
Schleswig-Holstein	521
Thüringen	728

Anlage

Zu Frage 3a, 3b, 3c:

eingeleitete Verfahren insgesamt (Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren)	alle Branchen							
	alle Tatbestände		§ 21 (1) Nr. 9 MilLoG		§ 23 (1) Nr. 1 AEntG		§ 16 (1) Nr. 7b AÜG	
	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019
Baden-Württemberg	18.028	369	209	3				
Bayern	19.452	431	247	20				
Berlin	5.378	141	78	1				
Brandenburg	4.344	169	102	0				
Bremen	3.866	47	36	6				
Hamburg	3.380	53	17	1				
Hessen	12.824	204	150	13				
Mecklenburg-Vorpommern	3.154	92	42	2				
Niedersachsen	10.635	151	145	9				
Nordrhein-Westfalen	34.769	709	444	35				
Rheinland-Pfalz	6.668	116	97	2				
Saarland	3.420	32	21	1				
Sachsen	6.875	201	96	1				
Sachsen-Anhalt	3.565	99	84	0				
Schleswig-Holstein	5.423	93	42	2				
Thüringen	4.517	104	52	1				

Anlage

Zu Frage 3d:

eingeleitete Verfahren insgesamt (Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren)	Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind
	2019
Baden-Württemberg	3.281
Bayern	3.158
Berlin	979
Brandenburg	481
Bremen	399
Hamburg	346
Hessen	1.111
Mecklenburg-Vorpommern	251
Niedersachsen	1.780
Nordrhein-Westfalen	5.134
Rheinland-Pfalz	850
Saarland	732
Sachsen	1.041
Sachsen-Anhalt	268
Schleswig-Holstein	819
Thüringen	536

Anlage

Zu Frage 4:

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	alle Branchen
	2019
Baden-Württemberg	581
Bayern	698
Berlin	220
Brandenburg	271
Bremen	89
Hamburg	71
Hessen	367
Mecklenburg-Vorpommern	136
Niedersachsen	305
Nordrhein-Westfalen	1.188
Rheinland-Pfalz	215
Saarland	54
Sachsen	298
Sachsen-Anhalt	183
Schleswig-Holstein	137
Thüringen	157

Anlage

Zu Frage 4a:

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	Aus- und Weiterbildungsleistungen SGB II und III		Bauhaupt- und Nebengewerbe		Elektrohandwerk		Gebäudereinigung		Gerüstbauerhandwerk		Maler- und Lackiererhandwerk		Pflegebranche	
	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019
Baden-Württemberg	0	137	7	58	0	3	9							
Bayern	0	154	9	79	0	7	10							
Berlin	0	45	4	24	0	3	3							
Brandenburg	0	64	10	26	0	1	4							
Bremen	0	26	1	7	0	2	1							
Hamburg	0	11	0	2	0	1	0							
Hessen	0	106	5	28	0	2	7							
Mecklenburg-Vorpommern	0	27	1	8	0	1	0							
Niedersachsen	0	109	2	22	0	3	7							
Nordrhein-Westfalen	0	323	9	97	0	14	15							
Rheinland-Pfalz	0	82	4	8	0	1	5							
Saarland	0	21	1	0	0	0	1							
Sachsen	0	73	2	15	1	2	2							
Sachsen-Anhalt	0	60	14	18	1	1	1							
Schleswig-Holstein	0	24	2	20	0	2	3							
Thüringen	2	35	6	5	0	0	1							

Anlage

Zu Frage 4b:

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	Arbeitnehmerüberlassung
	2019
Baden-Württemberg	4
Bayern	24
Berlin	3
Brandenburg	1
Bremen	8
Hamburg	1
Hessen	14
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	9
Nordrhein-Westfalen	33
Rheinland-Pfalz	3
Saarland	1
Sachsen	3
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	4
Thüringen	3

Anlage

Zu Frage 4c:

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen		Fleisch- wirtschaft		Forst- wirtschaft		Gaststätten- und Beherbergungs- gewerbe		Personen- beförderung- gewerbe		Prostituitions- gewerbe		Schausteller- gewerbe		Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistik- gewerbe		Wach- und Sicherheits- gewerbe	
	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019
Baden-Württemberg	0	0	0	0	0	0	124	27	0	0	0	0	1	39	14			
Bayern	0	1	0	0	0	0	145	11	0	0	0	0	0	42	8			
Berlin	0	0	0	0	0	0	53	8	0	0	0	0	0	2	3			
Brandenburg	0	0	0	0	4	0	59	8	0	0	0	0	0	18	2			
Bremen	0	0	0	0	0	0	17	2	0	0	0	0	1	4	2			
Hamburg	0	0	0	0	0	0	11	5	0	0	0	0	0	10	0			
Hessen	0	5	0	0	0	0	57	12	0	0	0	0	0	21	7			
Mecklenburg- Vorpommern	0	0	0	0	0	0	23	7	0	0	0	0	1	8	0			
Niedersachsen	0	0	0	0	2	0	40	9	0	0	0	0	0	24	1			
Nordrhein-Westfalen	0	6	1	0	1	0	196	28	0	0	0	1	0	92	8			
Rheinland-Pfalz	1	0	0	0	0	0	45	5	0	0	0	1	0	14	0			
Saarland	0	0	0	0	0	0	10	3	0	0	0	0	0	5	1			
Sachsen	2	2	0	0	0	0	58	6	0	0	0	1	0	17	3			
Sachsen-Anhalt	0	0	0	0	0	0	30	3	0	0	0	0	0	12	3			
Schleswig-Holstein	0	0	0	0	0	0	24	7	0	0	0	0	0	10	2			
Thüringen	0	0	0	0	0	0	20	5	0	0	0	0	0	14	1			

Anlage

Zu Frage 4d:

Eingeleitete Ermittlungsverfahren Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	andere als unter a) bis c) genannte Branchen
	2019
Baden-Württemberg	158
Bayern	208
Berlin	72
Brandenburg	74
Bremen	18
Hamburg	30
Hessen	103
Mecklenburg-Vorpommern	58
Niedersachsen	77
Nordrhein-Westfalen	365
Rheinland-Pfalz	46
Saarland	11
Sachsen	111
Sachsen-Anhalt	39
Schleswig-Holstein	39
Thüringen	65

Anlage

Zu Frage 5a, 5b, 5c:

Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungs-, Verfallbeträge	alle Branchen									
	alle Tatbestände		§ 21 (1) Nr. 9 MiLoG		§ 23 (1) Nr. 1 AEntG		§ 16 (1) Nr. 7b AÜG		Nichtgewährung Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)	
	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019
Baden-Württemberg	6.715.943,85 €	1.451.566,10 €	1.379.496,95 €	77.205,00 €	2.908.268,05 €					
Bayern	7.036.005,92 €	1.618.618,72 €	2.664.050,00 €	125.575,00 €	4.408.243,72 €					
Berlin	1.516.771,29 €	244.976,24 €	344.090,25 €	50,00 €	589.116,49 €					
Brandenburg	1.773.231,50 €	631.160,00 €	524.035,00 €	0,00 €	1.155.195,00 €					
Bremen	501.810,94 €	19.235,00 €	105.709,89 €	150,00 €	125.094,89 €					
Hamburg	631.450,50 €	61.325,00 €	75.805,00 €	0,00 €	137.130,00 €					
Hessen	11.367.524,89 €	1.479.071,44 €	1.266.785,00 €	4.025,00 €	2.749.881,44 €					
Mecklenburg- Vorpommern	1.019.999,50 €	654.898,00 €	92.420,00 €	575,00 €	747.893,00 €					
Niedersachsen	3.593.952,48 €	441.966,60 €	1.193.428,01 €	182.100,00 €	1.817.494,61 €					
Nordrhein-Westfalen	8.501.132,95 €	1.897.522,00 €	1.518.428,44 €	36.958,50 €	3.452.908,94 €					
Rheinland-Pfalz	1.788.265,50 €	198.160,00 €	321.285,00 €	0,00 €	519.445,00 €					
Saarland	2.183.216,89 €	21.970,00 €	0,00 €	0,00 €	21.970,00 €					
Sachsen	7.556.481,00 €	241.144,00 €	6.733.968,50 €	10.000,00 €	6.985.112,50 €					
Sachsen-Anhalt	1.405.669,30 €	280.847,30 €	560.756,00 €	100,00 €	841.703,30 €					
Schleswig-Holstein	1.129.392,79 €	197.961,00 €	346.135,59 €	0,00 €	544.096,59 €					
Thüringen	630.423,25 €	89.025,00 €	110.744,00 €	0,00 €	199.769,00 €					

Anlage

Zu Frage 5d:

Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungs-, Verfallbeträge	Branchen (ohne Branchen mit Branchenmindestlöhnen), die in § 2a SchwarzArbG aufgeführt sind
	2019
Baden-Württemberg	1.804.903,50 €
Bayern	1.762.682,22 €
Berlin	571.533,00 €
Brandenburg	734.511,00 €
Bremen	143.171,50 €
Hamburg	127.430,00 €
Hessen	1.921.677,44 €
Mecklenburg-Vorpommern	657.931,50 €
Niedersachsen	1.029.657,12 €
Nordrhein-Westfalen	3.147.667,87 €
Rheinland-Pfalz	628.506,00 €
Saarland	218.637,00 €
Sachsen	370.116,50 €
Sachsen-Anhalt	422.967,40 €
Schleswig-Holstein	333.118,00 €
Thüringen	210.666,00 €

Anlage

Zu Frage 5e:

Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungs-, Verfallbeträge	andere als unter a) bis c) genannte Tatbestände
	2019
Baden-Württemberg	3.807.675,80 €
Bayern	2.627.762,20 €
Berlin	927.654,80 €
Brandenburg	618.036,50 €
Bremen	376.716,05 €
Hamburg	494.320,50 €
Hessen	8.617.643,45 €
Mecklenburg-Vorpommern	272.106,50 €
Niedersachsen	1.776.457,87 €
Nordrhein-Westfalen	5.048.224,01 €
Rheinland-Pfalz	1.268.820,50 €
Saarland	2.161.246,89 €
Sachsen	571.368,50 €
Sachsen-Anhalt	563.966,00 €
Schleswig-Holstein	585.296,20 €
Thüringen	430.654,25 €

Anlage

Zu Frage 6:

Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungs-, Verfallbeträge	alle Branchen
	Nichtgewährung Mindestlohn (MiLoG, AEntG, AÜG)
	2019
Baden-Württemberg	2.908.268 €
Bayern	4.408.244 €
Berlin	589.116 €
Brandenburg	1.155.195 €
Bremen	125.095 €
Hamburg	137.130 €
Hessen	2.749.881 €
Mecklenburg-Vorpommern	747.893 €
Niedersachsen	1.817.495 €
Nordrhein-Westfalen	3.452.909 €
Rheinland-Pfalz	519.445 €
Saarland	21.970 €
Sachsen	6.985.113 €
Sachsen-Anhalt	841.703 €
Schleswig-Holstein	544.097 €
Thüringen	199.769 €

Anlage

Zu Frage 6a:

Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungs-, Verfallbeträge	Aus- und Weiterbildungs- dienstleistungen SGB II und III		Bauhaupt- und Neben- gewerbe		Elektro- handwerk		Gebäude- reinigung		Gerüstbauer- Handwerk		Maler- und Lackierer- Handwerk		Pflegerbranche	
	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019
Baden-Württemberg	0 €	1.515.869 €	22.955 €	411.846 €	840 €	2.090 €	840 €	2.090 €	840 €	2.090 €	2.090 €	2.090 €	2.090 €	942.177 €
Bayern	0 €	2.542.315 €	63.470 €	141.810 €	4.500 €	21.015 €	4.500 €	21.015 €	4.500 €	21.015 €	21.015 €	21.015 €	21.015 €	173.330 €
Berlin	0 €	567.212 €	5.450 €	76.726 €	0 €	12.875 €	0 €	12.875 €	0 €	12.875 €	12.875 €	12.875 €	12.875 €	3.305 €
Brandenburg	0 €	516.171 €	10.890 €	97.710 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	125 €
Bremen	0 €	170.830 €	1.380 €	14.150 €	1.390 €	470 €	1.390 €	470 €	1.390 €	470 €	470 €	470 €	470 €	860 €
Hamburg	0 €	171.445 €	655 €	11.380 €	2.525 €	3.000 €	2.525 €	3.000 €	2.525 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	3.000 €	39.530 €
Hessen	1.250 €	2.787.311 €	4.250 €	177.206 €	0 €	1.885 €	0 €	1.885 €	0 €	1.885 €	1.885 €	1.885 €	1.885 €	28.055 €
Mecklenburg- Vorpommern	0 €	86.590 €	55 €	21.115 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	8.000 €
Niedersachsen	0 €	902.052 €	8.965 €	67.417 €	10.470 €	4.375 €	10.470 €	4.375 €	10.470 €	4.375 €	4.375 €	4.375 €	4.375 €	33.565 €
Nordrhein-Westfalen	665 €	1.879.419 €	25.440 €	261.088 €	2.030 €	30.995 €	2.030 €	30.995 €	2.030 €	30.995 €	30.995 €	30.995 €	30.995 €	40.420 €
Rheinland-Pfalz	0 €	756.252 €	7.750 €	21.915 €	750 €	1.700 €	750 €	1.700 €	750 €	1.700 €	1.700 €	1.700 €	1.700 €	7.195 €
Saarland	0 €	1.799.500 €	170 €	7.210 €	940 €	150 €	940 €	150 €	940 €	150 €	150 €	150 €	150 €	6.207 €
Sachsen	0 €	391.380 €	2.045 €	6.304.428 €	3.125 €	2.600 €	3.125 €	2.600 €	3.125 €	2.600 €	2.600 €	2.600 €	2.600 €	18.416 €
Sachsen-Anhalt	0 €	581.503 €	6.013 €	87.930 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.750 €
Schleswig-Holstein	0 €	433.208 €	730 €	85.975 €	0 €	3.960 €	0 €	3.960 €	0 €	3.960 €	3.960 €	3.960 €	3.960 €	7.470 €
Thüringen	0 €	145.796 €	1.440 €	7.445 €	35 €	850 €	35 €	850 €	35 €	850 €	850 €	850 €	850 €	39.141 €

Anlage

Zu Frage 6b:

Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungs-, Verfallbeträge	Arbeitnehmerüberlassung
	alle Tatbestände
	2019
Baden-Württemberg	117.155 €
Bayern	226.349 €
Berlin	1.780 €
Brandenburg	0 €
Bremen	6.001 €
Hamburg	2.875 €
Hessen	30.584 €
Mecklenburg- Vorpommern	1.345 €
Niedersachsen	221.485 €
Nordrhein-Westfalen	286.395 €
Rheinland-Pfalz	7.436 €
Saarland	20.965 €
Sachsen	44.450 €
Sachsen-Anhalt	9.485 €
Schleswig-Holstein	16.730 €
Thüringen	24.835 €

Anlage

Zu Frage 6c:

Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungs-, Verfallbeträge	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen		Fleisch- wirtschaft		Forst- wirtschaft		Gaststätten- und Beherbergung s-gewerbe		Personen- beförderung- gewerbe		Prostituitions- gewerbe		Schausteller- gewerbe		Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistik- gewerbe		Wach- und Sicherheits- gewerbe	
	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019	alle Tatbestände 2019
Baden-Württemberg	2.925 €	2.580 €	32.350 €	1.190.917 €	45.500 €	0 €	0 €	3.020 €	435.147 €	94.340 €								
Bayern	0 €	3.790 €	0 €	1.300.637 €	44.650 €	0 €	0 €	0 €	292.261 €	118.325 €								
Berlin	0 €	1.700 €	0 €	503.536 €	2.185 €	25 €	5.225 €	41.624 €	22.464 €									
Brandenburg	35 €	200 €	340 €	600.031 €	2.725 €	0 €	355 €	124.505 €	1.450 €									
Bremen	2.400 €	0 €	0 €	95.073 €	1.130 €	0 €	6.205 €	31.150 €	13.064 €									
Hamburg	0 €	400 €	0 €	68.095 €	3.030 €	0 €	20 €	44.530 €	5.170 €									
Hessen	1.500 €	12.200 €	2.500 €	614.675 €	41.050 €	0 €	0 €	1.229.361 €	20.371 €									
Mecklenburg- Vorpommern	1.700 €	0 €	0 €	152.605 €	2.400 €	0 €	13.779 €	500.257 €	970 €									
Niedersachsen	1.175 €	13.640 €	0 €	737.519 €	64.183 €	0 €	45.090 €	183.272 €	16.090 €									
Nordrhein-Westfalen	70 €	145.661 €	4.035 €	2.121.437 €	228.221 €	0 €	6.360 €	545.213 €	57.941 €									
Rheinland-Pfalz	0 €	0 €	4.865 €	527.500 €	5.125 €	0 €	535 €	80.452 €	4.205 €									
Saarland	0 €	165 €	150 €	188.757 €	1.085 €	0 €	1.035 €	24.180 €	3.765 €									
Sachsen	2.335 €	4.120 €	0 €	299.292 €	15.525 €	0 €	750 €	27.865 €	19.945 €									
Sachsen-Anhalt	0 €	0 €	50 €	209.797 €	35.790 €	0 €	1.945 €	174.031 €	2.550 €									
Schleswig-Holstein	400 €	360 €	0 €	261.830 €	3.895 €	0 €	1.055 €	63.723 €	965 €									
Thüringen	0 €	385 €	1.100 €	155.621 €	15.975 €	0 €	86.519 €	25.630 €	10.900 €									

Anlage

Frage 6d:

Geldbußen, Verwarnungsgelder, Einziehungs-, Verfallbeträge	andere als unter a) bis c) genannte Branchen
	alle Tatbestände
	2019
Baden-Württemberg	1.896.233 €
Bayern	2.103.556 €
Berlin	272.666 €
Brandenburg	418.695 €
Bremen	157.709 €
Hamburg	278.796 €
Hessen	6.415.326 €
Mecklenburg-Vorpommern	231.185 €
Niedersachsen	1.284.656 €
Nordrhein-Westfalen	2.865.743 €
Rheinland-Pfalz	362.587 €
Saarland	128.938 €
Sachsen	420.206 €
Sachsen-Anhalt	290.826 €
Schleswig-Holstein	249.092 €
Thüringen	114.752 €

Anlage

Zu Frage 7:

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	alle Branchen
	2019
Baden-Württemberg	2.613
Bayern	2.340
Berlin	749
Brandenburg	406
Bremen	204
Hamburg	414
Hessen	1.712
Mecklenburg-Vorpommern	322
Niedersachsen	892
Nordrhein-Westfalen	3.334
Rheinland-Pfalz	821
Saarland	131
Sachsen	908
Sachsen-Anhalt	373
Schleswig-Holstein	864
Thüringen	358

Anlage

Zu Frage 7a:

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	Aus- und Weiterbildungs- dienstleistungen SGB II und III		Bauhaupt- und Neben- gewerbe		Elektro- handwerk		Gebäude- reinigung		Gerüstbauer- Handwerk		Maler- und Lackierer- Handwerk		Pflegerbranche	
	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019
Baden-Württemberg	0	634	9	171	1	8	95							
Bayern	0	579	13	262	3	7	117							
Berlin	0	153	4	48	1	6	2							
Brandenburg	3	103	5	19	0	2	3							
Bremen	0	56	1	10	0	1	1							
Hamburg	0	58	0	6	0	2	184							
Hessen	0	729	10	111	0	6	55							
Mecklenburg- Vorpommern	0	78	1	14	0	1	19							
Niedersachsen	1	292	5	35	1	9	25							
Nordrhein-Westfalen	0	1.026	9	138	5	11	41							
Rheinland-Pfalz	0	311	2	30	2	0	132							
Saarland	0	31	1	8	0	1	3							
Sachsen	2	274	9	20	0	2	10							
Sachsen-Anhalt	2	129	10	21	0	3	3							
Schleswig-Holstein	0	110	1	31	0	1	457							
Thüringen	2	144	3	8	0	1	5							

Anlage

Zu Frage 7b:

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	Arbeitnehmerüberlassung
	2019
Baden-Württemberg	33
Bayern	42
Berlin	2
Brandenburg	1
Bremen	2
Hamburg	1
Hessen	18
Mecklenburg-Vorpommern	1
Niedersachsen	10
Nordrhein-Westfalen	35
Rheinland-Pfalz	2
Saarland	1
Sachsen	8
Sachsen-Anhalt	7
Schleswig-Holstein	3
Thüringen	2

Anlage

Zu Frage 7c:

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen		Fleisch- wirtschaft		Forst- wirtschaft		Gaststätten- und Beherbergungs- gewerbe		Personen- beförderung- gewerbe		Prostituitions- gewerbe		Schausteller- gewerbe		Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistik- gewerbe		Wach- und Sicherheits- gewerbe	
	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019	2019
Baden-Württemberg	6	16		2	622	72	0	9	232	51								
Bayern	8	8		2	359	67	0	7	203	54								
Berlin	2	5		0	219	19	0	0	32	11								
Brandenburg	1	1		2	86	7	0	1	27	7								
Bremen	0	0		0	18	56	0	0	7	6								
Hamburg	0	0		0	27	4	0	1	30	9								
Hessen	7	5		3	196	24	0	0	138	41								
Mecklenburg- Vorpommern	2	1		0	53	4	0	4	35	5								
Niedersachsen	1	7		3	147	28	0	2	45	23								
Nordrhein-Westfalen	2	24		0	614	112	1	5	317	80								
Rheinland-Pfalz	1	3		3	124	9	0	2	36	12								
Saarland	0	0		0	23	4	0	0	10	3								
Sachsen	3	2		0	169	24	0	5	37	37								
Sachsen-Anhalt	1	2		1	36	7	0	1	18	7								
Schleswig-Holstein	1	1		1	68	15	0	1	23	10								
Thüringen	0	8		1	45	13	0	0	37	10								

Anlage

Zu Frage 7d:

erledigte Strafverfahren wegen § 266a StGB	andere als unter a) bis c) genannte Branchen
	2019
Baden-Württemberg	652
Bayern	609
Berlin	245
Brandenburg	138
Bremen	46
Hamburg	92
Hessen	369
Mecklenburg-Vorpommern	104
Niedersachsen	258
Nordrhein-Westfalen	914
Rheinland-Pfalz	152
Saarland	46
Sachsen	306
Sachsen-Anhalt	125
Schleswig-Holstein	141
Thüringen	79

Anlage

Zu Frage 8:

Verurteilte zu einer Geldstrafe wegen einer Straftat gemäß § 266a StGB

2018 nach Zahl und Höhe der Tagessätze

Zahl der Tagessätze	Verurteilte zu Geldstrafe					
	insgesamt	Höhe des Tagessatzes (mehr als ... bis einschließlich ... Eur)				
		bis 5	5 – 10	10 – 25	25 – 50	mehr als 50
5 – 15	29	0	2	10	15	2
16 – 30	410	1	62	146	190	11
31 – 90	2.627	8	367	991	1.145	116
91 – 180	1.036	4	126	372	489	45
181 – 360	282	1	36	104	123	18
361 –	19	Diese Daten werden nicht ausgewiesen und sind in der nachstehenden Ingesamtszahl auch nicht enthalten.				
Insgesamt	4.403	<i>14</i>	<i>593</i>	<i>1.623</i>	<i>1.962</i>	<i>192</i>

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung.

Verurteilte zu einer Freiheitsstrafe wegen einer Straftat gemäß § 266a StGB

2018 nach Bundesländern und Strafhöhe

	Insgesamt		Unter 6 Monate		6 Monate		Mehr als ... bis einschließlich ... (M – Monate/J – Jahre)								
	n ¹	Bew	n	Bew	n	Bew	6 – 9 M		9 – 12 M		1 – 2 J		2–3 J	3–5 J	5–10 J
							n	Bew	n	Bew	n	Bew	n	n	n
Bund	670	626	23	22	52	52	104	103	185	183	271	266	19	15	1
BW	86	85	7	7	6	6	13	13	29	29	30	30	1	0	0
BY	207	193	5	5	20	20	23	23	66	65	84	80	6	3	0
BE	29	27	0	0	1	1	2	2	12	11	13	13	1	0	0
BB	7	7	0	0	0	0	3	3	2	2	2	2	0	0	0
HB	6	6	0	0	1	1	0	0	1	1	4	4	0	0	0
HH	1	1	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	0	0	0
HE	52	43	1	1	0	0	5	5	11	11	26	26	3	6	0
MV	12	12	0	0	2	2	3	3	3	3	4	4	0	0	0
NI	35	32	1	1	2	2	6	6	10	10	14	13	2	0	0
NW	131	122	2	2	13	13	27	26	32	32	49	49	4	3	1
RP	27	24	1	1	2	2	7	7	7	7	7	7	1	2	0
SL	27	26	3	3	1	1	8	8	5	5	9	9	0	1	0
SN	18	18	2	2	2	2	1	1	1	1	12	12	0	0	0
ST	10	9	0	0	1	1	2	2	1	1	5	5	1	0	0
SH	11	11	0	0	0	0	1	1	3	3	7	7	0	0	0
TH	11	10	1	0	1	1	3	3	1	1	5	5	0	0	0

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung.

¹ Die in der zweiten Tabelle verwendeten Abkürzungen haben folgende Bedeutung:

n – Anzahl insgesamt; Bew – darunter mit Strafaussetzung zur Bewährung;

BW: Baden-Württemberg; BY: Bayern; BE: Berlin; BB: Brandenburg; HB: Bremen; HH: Hamburg; HE: Hessen; MV: Mecklenburg-Vorpommern; NI: Niedersachsen; NW: Nordrhein-Westfalen; RP: Rheinland-Pfalz; SL: Saarland; SN: Sachsen; ST: Sachsen-Anhalt; SH: Schleswig-Holstein; TH: Thüringen.

Anlage

Weiter zu Frage 8:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	alle Branchen	
	2019	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
Baden-Württemberg	4.484.295 €	205
Bayern	7.218.100 €	380
Berlin	2.415.920 €	90
Brandenburg	869.960 €	28
Bremen	652.946 €	34
Hamburg	538.680 €	12
Hessen	2.242.705 €	118
Mecklenburg-Vorpommern	871.045 €	24
Niedersachsen	2.213.776 €	121
Nordrhein-Westfalen	6.788.532 €	482
Rheinland-Pfalz	1.585.870 €	126
Saarland	680.878 €	96
Sachsen	1.501.748 €	85
Sachsen-Anhalt	1.019.110 €	35
Schleswig-Holstein	662.267 €	27
Thüringen	2.812.118 €	29

Anlage

Zu Frage 8a:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Aus- und Weiterbildungs- dienstleistungen SGB II und III		Bauhaupt- und Nebengewerbe		Elektrohandwerk		Gebäudereinigung	
	2019		2019		2019		2019	
	Geld- strafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geld- strafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geld- strafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geld- strafen	Freiheits- strafen in Jahren
Baden-Württemberg	0 €	0	340.435 €	55	3.300 €	0	165.834 €	4
Bayern	0 €	0	844.645 €	119	5.050 €	0	267.805 €	26
Berlin	9.000 €	0	301.150 €	31	0 €	0	57.600 €	4
Brandenburg	0 €	0	86.300 €	3	1.000 €	0	2.100 €	4
Bremen	0 €	0	23.800 €	1	600 €	0	11.475 €	0
Hamburg	0 €	0	6.710 €	3	0 €	0	5.830 €	0
Hessen	0 €	0	415.550 €	49	0 €	0	26.450 €	8
Mecklenburg-Vorpommern	1.800 €	1	48.150 €	7	0 €	0	0 €	0
Niedersachsen	0 €	0	128.475 €	13	600 €	0	52.675 €	2
Nordrhein-Westfalen	0 €	0	440.860 €	132	10.400 €	0	203.550 €	19
Rheinland-Pfalz	0 €	0	542.200 €	37	0 €	0	8.500 €	1
Saarland	0 €	0	60.225 €	2	3.450 €	0	29.035 €	67
Sachsen	2.025 €	0	171.690 €	34	10.350 €	0	38.366 €	0
Sachsen-Anhalt	0 €	0	123.900 €	6	0 €	0	3.400 €	0
Schleswig-Holstein	0 €	0	188.875 €	7	0 €	0	19.650 €	4
Thüringen	0 €	0	74.110 €	8	3.100 €	0	20.730 €	1

Anlage

Weiter zu Frage 8a:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Gerüstbauer- Handwerk 2019		Maler- und Lackierhandwerk 2019		Pflegebranche 2019	
	Geld- strafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geld- strafen	Freiheits- strafen in Jahren	Geld- strafen	Freiheits- strafen in Jahren
	Baden-Württemberg	0 €	0	300 €	0	28.280 €
Bayern	1.500 €	0	16.150 €	0	119.630 €	7
Berlin	625 €	0	1.200 €	0	4.500 €	1
Brandenburg	0 €	0	0 €	0	5.040 €	0
Bremen	300 €	0	0 €	0	8.075 €	0
Hamburg	0 €	0	1.200 €	0	9.350 €	0
Hessen	0 €	0	0 €	0	11.200 €	0
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Niedersachsen	2.125 €	0	300 €	0	35.300 €	2
Nordrhein-Westfalen	2.850 €	0	14.500 €	0	99.375 €	2
Rheinland-Pfalz	0 €	0	0 €	0	4.900 €	0
Saarland	0 €	0	1.050 €	0	11.875 €	5
Sachsen	0 €	0	520 €	0	41.520 €	0
Sachsen-Anhalt	0 €	0	375 €	0	0 €	0
Schleswig-Holstein	0 €	0	300 €	0	5.350 €	0
Thüringen	1.110 €	0	2.500 €	0	16.405 €	0

Anlage

Zu Frage 8b:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Arbeitnehmerüberlassung	
	2019	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
Baden-Württemberg	53.250 €	3
Bayern	138.530 €	13
Berlin	4.850 €	2
Brandenburg	0 €	0
Bremen	5.970 €	2
Hamburg	1.640 €	0
Hessen	4.900 €	0
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0
Niedersachsen	55.000 €	4
Nordrhein-Westfalen	395.340 €	23
Rheinland-Pfalz	21.800 €	6
Saarland	83.460 €	4
Sachsen	84.930 €	4
Sachsen-Anhalt	1.750 €	0
Schleswig-Holstein	23.525 €	0
Thüringen	101.501 €	5

Anlage

Zu Frage 8c:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen		Fleischwirtschaft		Forstwirtschaft	
	2019		2019		2019	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
Baden-Württemberg	0 €	0	2.100 €	0	500 €	0
Bayern	33.300 €	2	16.350 €	1	10.200 €	1
Berlin	0 €	0	4.100 €	2	0 €	0
Brandenburg	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Bremen	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Hamburg	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Hessen	3.000 €	0	0 €	0	750 €	0
Mecklenburg-Vorpommern	1.500 €	0	0 €	0	0 €	0
Niedersachsen	1.150 €	0	11.470 €	0	400 €	0
Nordrhein-Westfalen	1.200 €	0	10.450 €	17	2.900 €	0
Rheinland-Pfalz	3.000 €	0	0 €	0	0 €	2
Saarland	500 €	0	2.150 €	0	0 €	0
Sachsen	3.640 €	0	390 €	1	800 €	0
Sachsen-Anhalt	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Schleswig-Holstein	0 €	0	0 €	0	0 €	0
Thüringen	7.800 €	0	0 €	0	0 €	0

Anlage

Weiter zu Frage 8c:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe		Personenbeförderungsgewerbe		Prostitutionsgewerbe	
	2019		2019		2019	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
Baden-Württemberg	310.817 €	14	49.250 €	1	0 €	0
Bayern	737.105 €	31	76.195 €	5	0 €	0
Berlin	224.450 €	6	15.150 €	0	0 €	0
Brandenburg	13.400 €	1	0 €	0	0 €	0
Bremen	39.105 €	2	6.300 €	5	0 €	0
Hamburg	13.540 €	1	7.975 €	0	0 €	0
Hessen	62.105 €	2	8.350 €	2	0 €	0
Mecklenburg-Vorpommern	254.050 €	2	2.400 €	1	0 €	0
Niedersachsen	105.350 €	7	53.975 €	1	0 €	0
Nordrhein-Westfalen	472.275 €	29	116.735 €	14	0 €	0
Rheinland-Pfalz	44.100 €	4	10.350 €	1	0 €	0
Saarland	173.830 €	1	7.050 €	0	0 €	0
Sachsen	64.814 €	5	10.645 €	0	0 €	0
Sachsen-Anhalt	4.700 €	0	0 €	0	0 €	0
Schleswig-Holstein	48.325 €	1	23.400 €	0	0 €	0
Thüringen	39.075 €	0	1.000 €	0	0 €	0

Anlage

Weiter zu Frag 8c:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	Schaustellergewerbe		Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe		Wach- und Sicherheitsgewerbe	
	2019		2019		2019	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
Baden-Württemberg	1.200 €	0	153.965 €	11	30.725 €	4
Bayern	12.150 €	4	480.730 €	32	124.845 €	11
Berlin	0 €	0	35.550 €	0	49.400 €	3
Brandenburg	0 €	0	1.750 €	0	17.325 €	0
Bremen	1.200 €	2	15.970 €	1	5.410 €	1
Hamburg	0 €	0	22.050 €	2	2.400 €	0
Hessen	100 €	0	106.240 €	24	17.100 €	5
Mecklenburg-Vorpommern	0 €	0	300 €	0	13.800 €	0
Niedersachsen	13.200 €	0	105.150 €	8	48.135 €	1
Nordrhein-Westfalen	5.900 €	0	288.070 €	31	120.730 €	7
Rheinland-Pfalz	3.800 €	0	17.350 €	7	14.400 €	2
Saarland	0 €	0	25.650 €	0	12.230 €	2
Sachsen	750 €	0	47.445 €	1	51.900 €	4
Sachsen-Anhalt	0 €	0	13.000 €	0	4.470 €	0
Schleswig-Holstein	2.350 €	0	43.470 €	6	13.210 €	1
Thüringen	1.650 €	0	37.395 €	1	28.950 €	1

Anlage

Zu Frage 8d:

Geld- und Freiheitsstrafen wegen § 266a StGB	andere als unter a) bis c) genannte Branchen	
	2019	
	Geldstrafen	Freiheitsstrafen in Jahren
Baden-Württemberg	3.344.339 €	112
Bayern	4.333.915 €	131
Berlin	1.708.345 €	42
Brandenburg	743.045 €	20
Bremen	534.741 €	19
Hamburg	467.985 €	5
Hessen	1.586.960 €	30
Mecklenburg-Vorpommern	549.045 €	13
Niedersachsen	1.600.471 €	83
Nordrhein-Westfalen	4.603.397 €	210
Rheinland-Pfalz	915.470 €	67
Saarland	270.373 €	16
Sachsen	971.963 €	35
Sachsen-Anhalt	867.515 €	29
Schleswig-Holstein	293.812 €	8
Thüringen	2.476.792 €	13